

# **Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Beilngries (VES-WAS)**

Vom 02.07.2012, zuletzt geändert mit Satzung vom 28.04.2020.

Auf Grund des Art. 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Beilngries folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung

## **§ 1 Beitragserhebung**

(1) Die Stadt erhebt einen Beitrag zur Deckung seines Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung für das Gebiet der Stadtteile Beilngries, Biberbach, Gössethal durch folgende Maßnahmen:

- 1. Modernisierung Hochbehälter Hirschberg**
- 2. Neubau Brunnen 4**
- 3. Modernisierung Wasserwerk**

(2) Das Konzept für die langfristige Sicherung der Wasserversorgung Beilngries des Ingenieurbüros PETTER INGENIEURE GmbH, Neumarkt, vom 01.02.2007 und der Tekturentwurf vom 13.12.2010 ist Bestandteil dieser Satzung.

Ein Abdruck der Planunterlagen kann wegen ihres Umfangs nicht in der Bekanntmachung erfolgen. Es wird aber erläuternd auf die beim Bauamt der Stadt niedergelegten Pläne Bezug genommen. Diese Planunterlagen werden dort archivmäßig verwahrt und sind während der Dienststunden allgemein zugänglich.

## **§ 2 Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluß an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

## **§ 3 Entstehen der Beitragsschuld**

(1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann die Stadt schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

#### **§ 4 Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

#### **§ 5 Beitragsmaßstab**

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.500 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) auf das dreifache der beitragspflichtigen Geschossfläche begrenzt, mindestens ist jedoch ein Beitrag für 2.500 m<sup>2</sup> und höchstens ein Beitrag für die tatsächliche Grundstücksfläche zu entrichten.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Aussenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der beitragspflichtigen Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

#### **§ 6 Beitragssatz**

Der beitragspflichtige Aufwand beträgt nach Kostenberechnung 2.447.250 EUR.

Der Beitrag beträgt

- a) pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche 0,69 €
- b) pro m<sup>2</sup> Geschossfläche 1,56 €

#### **§ 7 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids zur Zahlung fällig.

-3-

#### **§ 8 Mehrwertsteuer**

Zu den Beiträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

#### **§ 9 Pflichten der Beitragsschuldner**

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

#### **§ 10 In-Kraft-treten**

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.